

2. Bericht

Aktivierende Hilfen gem. §11(3) SGB XII: 2 Jahre Zuverdienstbeschäftigung in Bremen

Michael Scheer, Rolf Bennecke, Helmut Oetjen, Jobst v. Schwarzkopf, Beate Schwarz, Elsbeth Lorenz,
Bernd Höppner und Janes Rösner

Teilhabe Arbeit Beschäftigung §11(3)

Gemeinsamer Bericht der Leistungs- anbieter und des Kostenträgers Bremen, 2011

Kurzzusammenfassung

Das Bremer Modellprojekt zur Umsetzung von Beschäftigungsgelegenheiten nach § 11 (3) SGB XII formuliert 1) die Aktivierung im Alltagsleben, 2) die Freilegung, Ansprache und der Ausbau von beschäftigungsrelevanten Kompetenzen, 3) die Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II und 4) den Auffang von Rückkehrern aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II in eine Tätigkeit gem. § 11 (3) SGB XII als Zielvorgaben. Nach 24 Monaten (Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2011) nehmen die Leistungsanbieter und der Kostenträger eine zweite Analyse vor. Von insgesamt 229 TeilnehmerInnen befanden sich noch 134 Personen nach Abschluss der 24 Monate in der Maßnahme. 113 TeilnehmerInnen (=49%) haben sich insofern in der Maßnahme verstetigt, als dass sie seit Beginn (> 24 Monate, 67 TeilnehmerInnen) bzw. mehr als 6 Monate (46 TeilnehmerInnen) regelmäßig an Arbeitsprozessen teilgenommen haben. In den Fallgruppen wurde gemäß der Anforderungsprofile eine aufsteigende durchschnittliche Monatsstundenleistung erbracht (FG 1 = 27,9h, FG2 = 52,7, FG3 = 70,1h), jedoch lagen diese Werte in allen Fällen ca. 50% unterhalb des im Vorfeld angenommenen bzw. kalkulierten Wertes. Es wurden somit erfolgreich eine Vielzahl an KlientInnen aktiviert und im Angebot verstetigt (Zielsetzung 1). Zwei arbeitsmarktnah agierende Träger haben bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 28) die Verhältnismäßigkeit von An- und

(entschuldigtem und unentschuldigtem) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ermittelt. Die Messung ergab, dass TeilnehmerInnen 70-94% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 6-24 % entschuldigt und nur 0-6% unentschuldigtem dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag). Die hier ermittelten Zahlen sowie einhergehende ähnliche Einschätzungen weiterer Träger belegen, dass TeilnehmerInnen mit den Anforderungen sowie der Qualität der angebotenen Beschäftigungsumgebungen zufrieden und in der Mehrzahl nicht überfordert waren. Gemäß des Anspruches v.a. der arbeitsmarktnahen als auch noch niedrigschwelligeren Beschäftigungsgelegenheiten wurden bei TeilnehmerInnen somit erfolgreich beschäftigungsrelevante Kompetenzen angesprochen, freigelegt und ausgebaut (Zielsetzung 2). Im Hinblick auf die Fluktuationen pro Fallgruppe (Anzahl aller TeilnehmerInnen einer FG geteilt durch die Anzahl der noch teilnehmenden Personen nach 24 Monaten) zeigt die Fallgruppe 2 neben der Fallgruppe 0 die höchste Fluktuation. Es wird angenommen, dass das Anforderungsprofil der FG 2 stark polarisierende Wirkung hat und demzufolge TeilnehmerInnen dieser FG den Anforderungen unmittelbar standgehalten haben oder überfordert waren und im letzteren Fall aus der Maßnahme ausgeschieden sind. Die hohe Fluktuation bei der FG 0 erklärt sich durch die begrenzte Aufenthaltsdauer von TeilnehmerInnen, die in Wohnheimen untergebracht sind und quasi 'befristet' an der Maßnahme partizipieren. Im Idealfall wechseln MaßnahmeteilnehmerInnen sukzessive und aufsteigend die Fallgruppen, wechseln in die Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II oder finden eine Erwerbsarbeit (Zielsetzung 3). Die Messungen zeigten, dass, abgesehen von Fallgruppenaufstiegen aus der 'Nachrückergruppe' FG0, 9 Personen aus der FG 1 leistungsbezogen in FG 2 gewechselt sind.

Der größte Erfolg, der hier zu nennen ist, sind 3 Personen (der Fallgruppen 1, 2 und 3), die ins SGB II gewechselt sind. Zielsetzung 4 ist vernachlässigbar, da es bislang kaum Rückkehrer aus dem SGB II gab.

Das erste Jahr hat gezeigt, dass (nicht erwerbsfähige) TeilnehmerInnen an regelmäßigen Arbeitsprozessen partizipieren wollen und können. Sie können abgestuft wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringen, jedoch in der Regel nicht zu den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Die Leistungsanbieter wünschen vor dem Hintergrund der hier dargestellten Ergebnisse und Erfolge, dass Vorhaben von einem Modell- in ein verstetigtes Regelangebot zu überführen. Vorstellbar wäre eine Beschäftigungsform als Alternativangebot zur Werkstatt für behinderte Menschen. Eine angemessene finanzielle Ausstattung wäre eine Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung des Angebotes. Die Leistungsanbieter erhoffen sich hier auf eine fortgeführte gute Zusammenarbeit mit der senatorischen Behörde, speziell im Hinblick auf die Verbesserung struktureller und planerischer Aspekte. Es ist sicherlich vorstellbar, dass mit der Etablierung solcher niedrigschwelliger Beschäftigungsangebote kommunale Einspareffekte an anderer Stelle entstehen (z.B. in ambulanten oder stationären Wohnbetreuungsleistungen, Systemwechsel in das SGB II, Reduzierung von Krankheitskosten u.ä.), insbesondere vor dem Hintergrund der Lebensalterverteilung und Einkommensverhältnisse.

Vorwort

Im Oktober 2010 wurde bereits ein erster Bericht nach 12 Monaten Projektlaufzeit (Juli 2009 bis Juni 2010) verfasst¹, dessen Ergebnisse im Oktober 2011 in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wurden². Der hier vorliegende Bericht ist als inhaltliche Fortsetzung des Berichtes aus Oktober 2010 zu betrachten. Neben der Darstellung relevanter Kennzahlen werden im ersten Bericht zusätzlich die Zielsetzung, die geplante Finanzierung, die Darstellung der trägerspezifischen Beschäftigungskonzepte sowie die Trägerkontingente und Auslastungsentwicklung wiedergegeben. Der nun

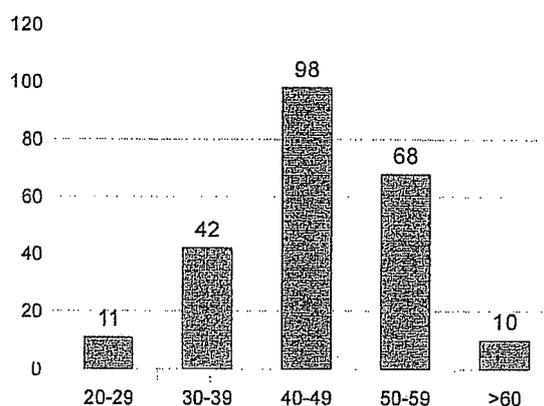
1 Scheer, M., Bennecke, R., Oetjen, H., v. Schwarzkopf, J., Schwarz, B., Lorenz, E., Höppner, B., Hagen, A. & Rösner, J. (2010) Aktivierende Hilfen gem. §11(3) SGB XII in Bremen - sozialintegrative Tätigkeiten für psychisch und suchtkranke Menschen. Gemeinsamer 12-Monatsbericht der Leistungsanbieter und des Kostenträgers. Bremen, 18 Seiten.

2 Scheer, M., Bennecke, R., Oetjen, H., v. Schwarzkopf, J., Schwarz, B., Lorenz, E., Höppner, B., Hagen, A. & Rösner, J. (2011) Beschäftigung jenseits der Erwerbsarbeit: Zuverdienst schafft Teilhabe - Bremer Beschäftigungsmodellprojekt nach § 11 (3) SGB XII für psychisch und suchtkranke Menschen zeigt erste Erfolge. Sozialpsychiatrische Informationen 4: 32-36

hier vorliegende zweite Bericht nach 24 Monaten Laufzeit (Juli 2009 – Juni 2011) lässt diese Aspekte unberücksichtigt, zumal sich im zweiten Jahr hier nichts verändert hat. Aus diesem Grunde konzentriert sich dieser Bericht auf die Analyse und Darstellung zentraler Kennzahlen, die für eine Evaluierung hinsichtlich der gesetzten Ziele und der Kosten dieser Beschäftigungsmaßnahme relevant sind.

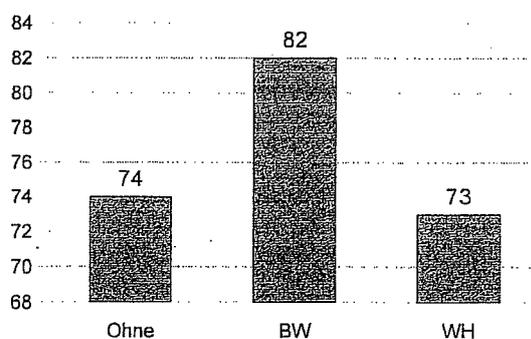
Lebensalterverteilung, Wohnbetreuungs- und Einkommensverhältnisse

Grafik 1 gibt die Verteilung des Lebensalters wieder. Die meisten TeilnehmerInnen haben ein Lebensalter von 40-49 Jahren (= 43%), gefolgt von 50-59 (=30%) und 30-39 (= 18%). Damit sind die meisten (=91%) TeilnehmerInnen zwischen 30 und 59 Jahre alt. Der jüngste Teilnehmer ist 21, der älteste 67.

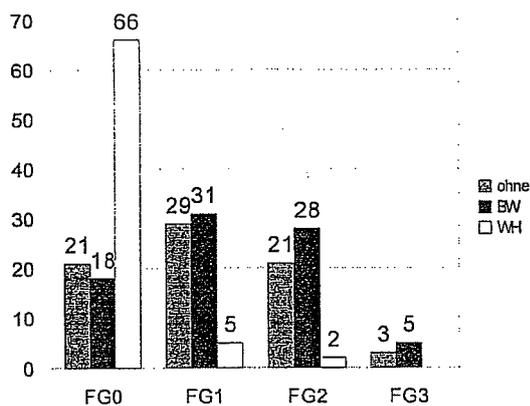


Grafik 1: Verteilung des Lebensalters aller TeilnehmerInnen (n = 229).

74 (32%) aller MaßnahmeteilnehmerInnen waren ohne Wohnbetreuung, 82 (36%) TeilnehmerInnen nutzten das ambulante Betreute Wohnen und 73 (32%) Betreuungen in Wohnheimen (siehe Grafik 2).

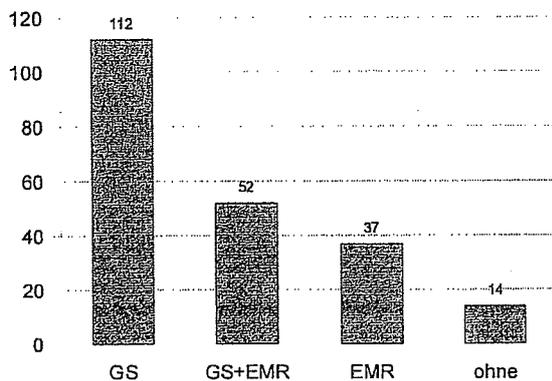


Grafik 2: Verteilung der Wohnbetreuungsverhältnisse aller MaßnahmeteilnehmerInnen (BW=ambulantes Betreutes Wohnen, WH=Wohnheim; n=229).



Grafik 3: Wohnbetreuungsverhältnisse bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen (FG) 0 – 3 (BW = ambulantes Betreutes Wohnen, WH = Wohnheim).

Über alle Fallgruppen verteilt (selbst in Fallgruppe 3) nehmen TeilnehmerInnen ambulante Wohnbetreuungsleistungen in Anspruch (Grafik 3). Ein Großteil der TeilnehmerInnen aus Fallgruppe 0 lebt in stationären Wohnheimen. Dass sich hier eine große Personengruppe abbildet, bedingt sich durch die Tatsache, dass Heimbewohner keine Regiekosten beziehen dürfen (also keine Fallgruppen 1-3 belegen dürfen), da dies eine Doppelfinanzierung darstellen würde. In 4 Fällen der Fallgruppe 1 und einem Fall der Fallgruppe 2 erhielten TeilnehmerInnen Regiekosten, und in fast allen Fällen waren dies NutzerInnen mit aufsteigendem Fallgruppenwechsel und einer einhergehenden Überführung aus einer stationären in eine ambulante Wohnbetreuungsform.



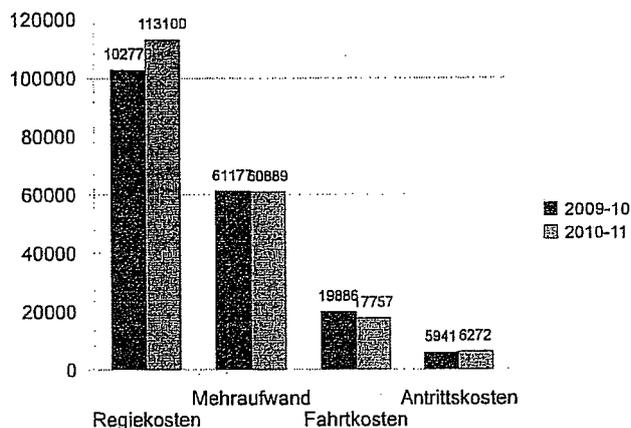
Grafik 4: Einkommensverhältnisse aller TeilnehmerInnen (GS = Grundsicherung, EMR = Erwerbsminderungsrente; n= 215).

112 von insgesamt 215 TeilnehmerInnen (=52%) beziehen Grundsicherung als existenzsichernde Leistung, 52 (=24%) eine Mischung aus Grundsicherung und Erwerbsminderungsrente und 37 TeilnehmerInnen (=17%) beziehen ausschließlich Erwerbsminderungsrente. 14 (=7%) bestreiten ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen (z.B.

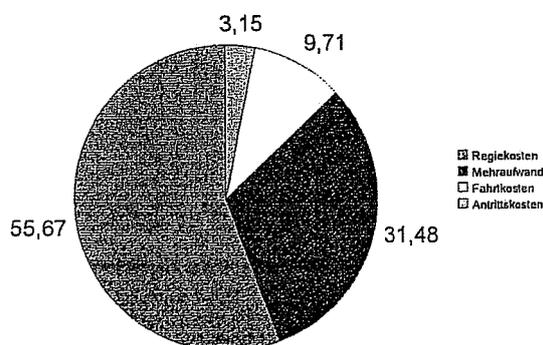
Witwenrente oder Pension) (Grafik 4).

Reale Kosten

Die Gesamtkosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) für 24 Monate belaufen sich auf insgesamt 387.792,17€ (1. Jahr: 189.774,21€, 2. Jahr: 198.017,96€). Den größten Anteil machen die Regiekosten aus (= 215.870,00€ oder 55,67%). Fallgruppenspezifische Regiekosten belaufen sich dabei auf 74.420,00€ (Fallgruppe 1), 99.450,00€ (Fallgruppe 2) und 42.000,00€ (Fallgruppe 3).



Grafik 5: Absolute Verteilung der Kosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) im ersten (2009-2010, 12 Monate) und zweiten Jahr (2010-2011, 12 Monate). Die Gesamtkosten belaufen sich im ersten Jahr auf 189.774,21 €, im zweiten auf 198.017,96 €.



Grafik 6: Relative Verteilung aller Kosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) in Prozent nach 24 Monaten mit Gesamtkosten in Höhe von 387.792,17 €.

Bewertung der Zielsetzungen: Kriterien und Ergebnisse

1. Aktivierung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Aktivierende Maßnahmen sollen im Rahmen der Sozialgesetzbücher dazu beitragen, dass Hilfeempfänger durch Inanspruchnahme solcher Leistungen wieder in die Lage versetzt werden, ein möglichst unabhängiges, eigenständiges Leben in der Gesellschaft führen. Die hier umschriebene Beschäftigungsmaßnahme nach §11 (3) SGB XII ist eine solche aktivierende Maßnahme für nicht erwerbsfähige Menschen. Im Kontext von Arbeit und Beschäftigung ist der Begriff der Aktivierung bislang vornehmlich im Rahmen der 'modernen Dienstleistungen am (ersten) Arbeitsmarkt' für erwerbsfähige Menschen zum Tragen gekommen ('Aktivierungsparadigma'). Dabei setzte man bislang auf das Prinzip des Förderns und Forderns: erwerbsfähige Menschen sollen ihre Erwerbsfähigkeit im Rahmen von staatlich geförderten Maßnahmen erhalten (=Fördern). Fehlverhalten (bspw. Verweigerung oder Abbruch einer Maßnahme) wird dabei sanktioniert (=Fordern). Beschäftigungsgelegenheiten nach § 11 (3) für nicht erwerbsfähige Menschen verfolgen dabei ausschließlich das Prinzip des Förderns. Die Teilnahme ist absolut freiwillig und bei Abbruch der Maßnahme haben TeilnehmerInnen mit keinen Sanktionen zu rechnen. Sie verlieren -neben den psychosozialen, pädagogischen, qualifikatorischen und ideellen Werten der Arbeitsumgebung- lediglich ihr zusätzliches Einkommen und gegebenenfalls eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Ergebnisse zu bewerten.

1.1. Gesamtanzahl der TeilnehmerInnen

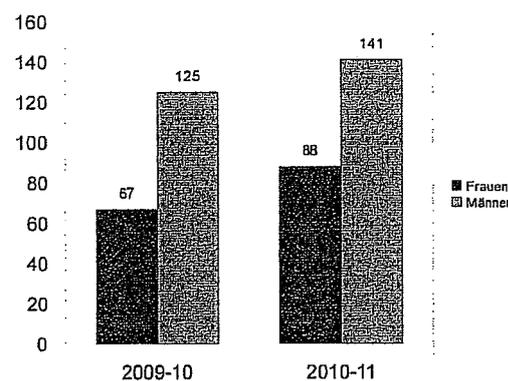
Tabelle 1 gibt die Gesamtanzahl aller TeilnehmerInnen wieder. Insgesamt 229 Personen (davon 141 Männer und 88 Frauen; siehe Grafik 7) haben im Zeitraum von 24 Monaten teilgenommen.

Es ist allgemein eine große Personenzahl im Rahmen der Maßnahme aktiviert worden. Von insgesamt 134 Personen, die nach Ablauf der Projektlaufzeit von 24 Monaten noch in der Maßnahme waren (siehe Grafik 8), sind 67 TeilnehmerInnen seit Beginn der Maßnahme (also seit 24 Monaten) kontinuierlich in Beschäftigung. Hinzu kommen 46 Personen, die mehr als 6 Monate in der Maßnahme sind. 20 Personen nehmen weniger als 6 Monate teil. Somit haben sich bislang mindestens 113 Personen in der Hinsicht verstetigt (= 49% aller TeilnehmerInnen), dass sie seit mehr als 6 Monaten an der Beschäftigungsmaßnahme

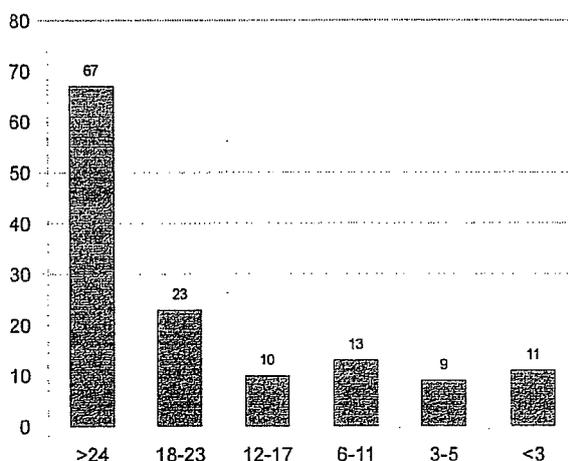
teilnehmen.

| Träger | davon in Fallgruppe | | | | | | Total |
|---------------|---------------------|-----------|------------|-----------|-----------|----------|------------|
| | m | w | 0 | 1 | 2 | 3 | |
| ArBiS | 18 | 16 | 6 | 15 | 7 | 6 | 34 |
| ASB | 33 | 20 | 31 | 9 | 12 | 1 | 53 |
| AWO | 29 | 17 | 48 | 17 | 1 | 0 | 66 |
| BWG | 8 | 9 | 0 | 11 | 6 | 0 | 17 |
| GiB | 10 | 15 | 5 | 1 | 18 | 1 | 25 |
| IM | 13 | 5 | 10 | 8 | 0 | 0 | 18 |
| WfbM | 10 | 6 | 0 | 7 | 9 | 0 | 16 |
| Gesamt | 141 | 88 | 100 | 68 | 53 | 8 | 229 |

Tabelle 1: Anzahl aller männlichen (m) und weiblichen (w) MaßnahmeteilnehmerInnen pro Träger und Fallgruppe.

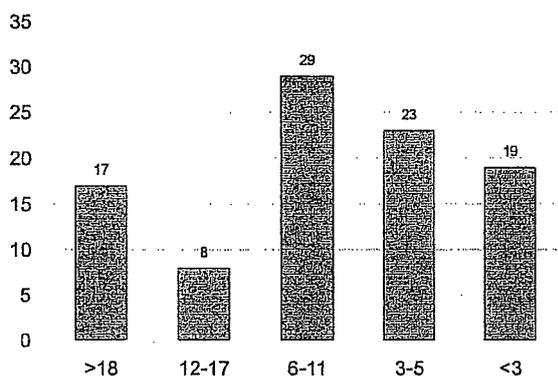


Grafik 7: Geschlechterverteilung aller MaßnahmeteilnehmerInnen (n=229) im Jahresvergleich (2009-10 = 1. Projektjahr; 2010-11 = 2. Projektjahr). Nach einem Jahr haben insgesamt 192 Personen teilgenommen, nach 2 Jahren ist die Gesamtanzahl aller TeilnehmerInnen auf 229 angestiegen.



Grafik 8: Anwesenheitsverteilung aller MaßnahmeteilnehmerInnen in Monaten, die nach 24 Monaten nach wie vor an der Beschäftigungsmaßnahme partizipieren (n=134). Insgesamt 67 Personen haben dabei mehr als die gesamte Laufzeit abgedeckt.

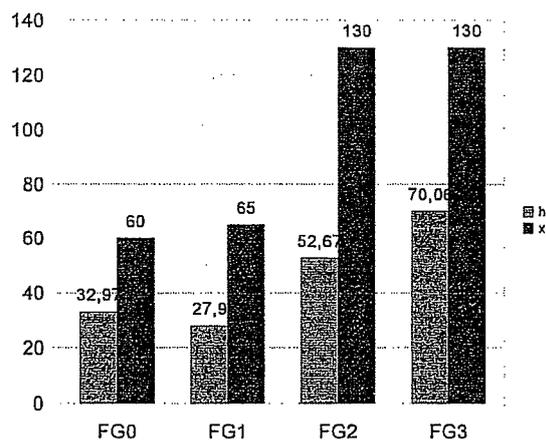
Von insgesamt 229 TeilnehmerInnen sind 96 (= 42% aller TeilnehmerInnen) während der Modellprojektlaufzeit von 24 Monaten ausgeschieden. Der Großteil (74% oder 71 Personen) hat dabei weniger als 12 Monate partizipiert (siehe Grafik 9). 17 TeilnehmerInnen sind zwar über einen langen Zeitraum (> 18 Monate) regelmäßig einer Beschäftigung nachgegangen, sind jedoch vor Auslauf des Modellprojektes ausgeschieden. Austritte bzw. Abbrüche erklären sich durch a) zeitlich begrenzte Teilnahmen durch begrenzte Aufenthaltsdauer in Wohnheimen, b) Transfer in andere Maßnahmen (z.B. WfbM), c) stationäre klinische Aufenthalte und d) durch Motivations-einbrüche.



Grafik 9: Zeitliche Anwesenheitsverteilung aller MaßnahmeteilnehmerInnen in Monaten, die während der Modellprojektlaufzeit ausgeschieden sind (n=96).

1.2. Geplante und reale Stundenleistungen pro Person und Fallgruppe

Im Rahmen der Deputationsvorlage sind zur Ermittlung der Budgets für Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten prognostizierte Stundenleistungen zugrunde gelegt worden. So ist man davon ausgegangen, dass TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0 und 1 60 bzw. 65 Stunden monatlich und TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 und 3 130 Stunden monatlich einer Beschäftigung nachgehen können. Zur Absicherung des Budgets wurden die Stundenleistungen zudem noch ein wenig angehoben (FG 1 = 65, FG 2 = 130, FG 3 = 130), um Budgetüberschreitungen zu vermeiden. Für Fallgruppe 0 gab es keine kalkulierte Monatsleistung, jedoch die planerische im Rahmen der Fallgruppenbeschreibungen. Wie sich nun gezeigt hat, liegen die monatlichen durchschnittlichen Stundenleistungen aller Fallgruppen deutlich darunter (siehe Grafik 10). Tabelle 2 gibt die durchschnittlichen Stundenleistungen pro Fallgruppe und Träger wieder.



Grafik 10: Durchschnittlich und tatsächlich geleistete Stunden pro Person, Fallgruppe und Monat (h) im Vergleich zu kalkulierter monatlicher Stundenleistung pro Person, Fallgruppe und Monat (x).

| Träger | FG0 | n | FG1 | n | FG2 | n | FG3 | n |
|---------|------|----|------|----|------|----|------|---|
| ArBIS | 45,7 | 10 | 31,8 | 19 | 57,4 | 8 | 68,8 | 7 |
| ASB | 24,4 | 39 | 30,7 | 12 | 71,6 | 12 | 61,4 | 1 |
| AWO | 46,7 | 50 | 18,8 | 17 | 59 | 1 | - | - |
| BWG | - | - | 53,7 | 15 | 72,9 | 7 | - | - |
| GiB | 24,1 | 13 | 4,5 | 1 | 30,7 | 18 | 80,2 | 1 |
| IM | 24 | 11 | 28,1 | 8 | - | - | - | - |
| WfbM | - | - | 21,9 | 7 | 24,5 | 9 | - | - |
| gesamt: | 33 | | 27,9 | | 52,7 | | 70,1 | |

Tabelle 2: Durchschnittlich geleistete Stunden pro Person, Monat, Träger und Fallgruppe (FG). n gibt die Anzahl der Stichproben wieder (n = 266). n ist höher als die Anzahl aller TeilnehmerInnen, da einige Beschäftigte ihre Arbeitsleistungen in mehr als einer Fallgruppe erbracht haben und in solchen Fällen mehrfach gezählt wurden.

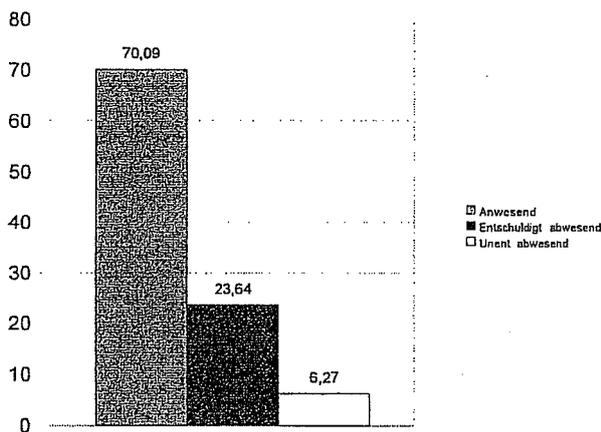
2. Ansprache, Freilegung und Ausbau von beschäftigungsrelevanten Kompetenzen

Durch den Einsatz von Tätigkeiten gem. § 11 (3) SGB XII sollen vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freigelegt, angesprochen und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Bereits in Kapitel 1 sind wir auf den Punkt der Verstetigung (= Dauer der Teilnahme der TeilnehmerInnen, die nach Ablauf von 24 Monaten noch in der Maßnahme waren) eingegangen. Im Folgenden soll auf weitere Kennwerte eingegangen werden, die die statistisch gemittelte Arbeitsgesamtleistung wiedergeben soll.

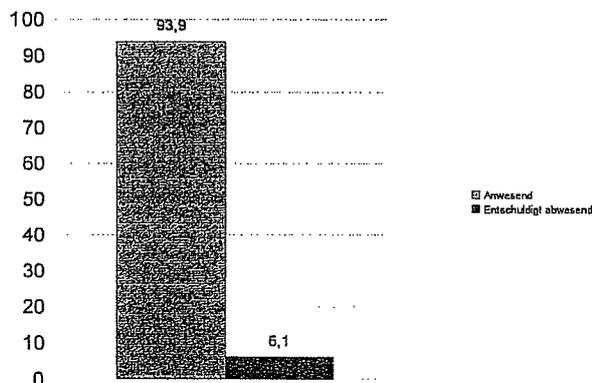
2.1. An- und Abwesenheiten am bzw. vom Beschäftigungsplatz

Ein weiteres Kriterium für die Synchronisierung mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur (Pünktlichkeit, Einhalten von Regelarbeitszeiten, Regelkonformität) ist die Ermittlung der Anwesenheitszeiten am Beschäftigungsplatz im Verhältnis zu (entschuldigter und unentschuldigter) Abwesenheit davon.

Diese Faktor wird nicht von allen Trägern einheitlich ermittelt und wird auch -je nach Beschäftigungskonzept- unterschiedlich gehandhabt. Die Grafiken 11 und 12 zeigen Kennwerte, die zwei arbeitsmarktnah agierende Träger bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 28) ermittelt haben. Die Messung der Verhältnismäßigkeit von An- und (entschuldigtem und unentschuldigtem) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ergab, dass TeilnehmerInnen 70-94% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 6-24 % entschuldigt und nur 0-6% unentschuldig dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag).



Grafik 11: An- und (entschuldigte und unentschuldigte) Abwesenheit am bzw. vom Arbeitsplatz bei gesetzten Regelarbeitszeiten. Die GiB (arbeitsmarktnaher Träger) hat diese Verhältnismäßigkeit über 4 Fallgruppen (0, 1, 2, 3) im Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2011 quantifiziert (n = 23).



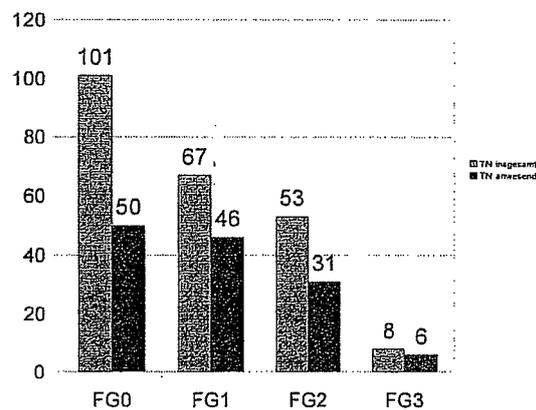
Grafik 12: An- und (entschuldigte und unentschuldigte) Abwesenheit am bzw. vom Arbeitsplatz bei gesetzten Regelarbeitszeiten. Die ArBiS (arbeitsmarktnaher Träger) hat diese Verhältnismäßigkeit über die Fallgruppe 3 im Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2011 quantifiziert (n = 5).

3. Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

3.1. Fallgruppen- und Systemwechsel

Im Idealfall wechseln MaßnahmeteilnehmerInnen sukzessive und aufsteigend die Fallgruppen. Durch den Einsatz von Regiemitteln -und damit einhergehend der pädagogischen Begleitung und branchenspezifischen Anleitung am Beschäftigungsplatz- können TeilnehmerInnen ihre vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freilegen, ansprechen und nach Möglichkeit ausbauen. Der größte Erfolg im Sinne der Maßnahme wäre ein Systemwechsel vom SGB XII in das SGB II, d.h. in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, in eine weitergehende Ausbildung oder eine Teilnahme an den beschäftigungsintegrativen Instrumenten des SGB II. Positiv wäre ebenso ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sozialversicherungspflichtiger Minijob).

Grafik 13 gibt die Fluktuationen aller MaßnahmeteilnehmerInnen in absoluten Zahlen (n=229) pro Fallgruppe wieder. Der Fluktuationsfaktor soll hier definiert sein als das rechnerische Ergebnis aller TeilnehmerInnen einer Fallgruppe geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen, die nach 12 Monaten noch in der Maßnahme waren. Der Faktor wurde um die Anzahl der Personen bereinigt, die aus der Maßnahme nicht ausgeschieden sind sondern vielmehr die Fallgruppe aufsteigend gewechselt haben.

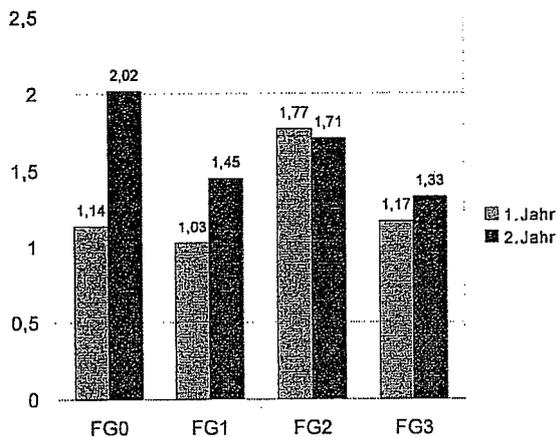


Grafik 13: Anzahl der TeilnehmerInnen (TN) pro Fallgruppe (FG) insgesamt (n = 229) und Anzahl der TeilnehmerInnen, die nach Ablauf von 24 Monaten immer noch in der Maßnahme waren (n = 134).

| Träger / FG | 0 > 1 | 0 > 2 | 0 > 3 | 1 > 2 | 1 > SW | 2 > 3 | 2 > SW | 3 > SW |
|-------------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|--------|--------|
| ArBiS | 2 | 1 | - | 4 | - | - | - | (1)* |
| ASB | 3 | 4 | - | 1 | - | - | - | - |
| AWO | 1 | 1 | - | - | (1)* | - | - | - |
| BWVG | - | - | - | 4 | - | - | - | - |
| GiB | - | 8 | - | - | - | - | - | - |
| IM | 1 | - | - | - | - | - | - | - |
| WfbM | - | - | - | - | - | - | (1)* | - |
| gesamt | 7 | 14 | - | 9 | (1)* | - | (1)* | (1)* |

Tabelle 3: Anzahl der MaßnahmeteilnehmerInnen pro Träger mit Fallgruppenaufstieg innerhalb von 24 Monaten. Aus Fallgruppe (FG) 0 können gemäß des Nachrückprinzips TeilnehmerInnen in Abhängigkeit der individuellen Leistung/en sowohl in FG 1, FG 2 oder FG 3 aufsteigen. Im Anschluss an FG 3 besteht die Möglichkeit des Aufstiegs bspw. in den 1. Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Qualifizierung.

* Personen mit SGB II-Orientierung (SW = Systemwechsel) im Oktober 2011



Grafik 14: Fluktuationsfaktoren für die Fallgruppen 0 – 3 nach einem bzw. zwei Projektjahren. Der Faktor errechnet sich aus der Anzahl aller TeilnehmerInnen einer FG geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen, die zum 30.06.2011 noch in der Maßnahme sind.

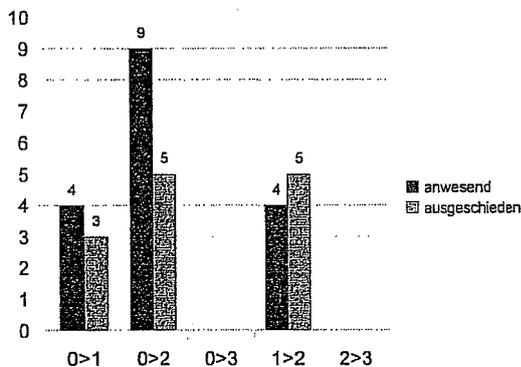
Grafik 14 zeigt den Fluktuationsfaktor nach einem bzw. zwei Jahren. Die höchste Fluktuation zeigt die Fallgruppe 0. Die Fallgruppe 0 ist in vielen Fällen eine Art 'Nachrückergruppe'. Personen dieser Fallgruppe rücken im Falle einer Platzoption in eine höhere Fallgruppe auf. In 7 Fällen sind TeilnehmerInnen aus Fallgruppe 0 in 1 und in 14 Fällen aus 0 in 2 aufgerückt. Die Fallgruppe 0 wird neben TeilnehmerInnen, die keinen Platz mehr im Rahmen der Kontingente der Fallgruppen 1, 2 und 3 bekommen haben, in erster Linie von TeilnehmerInnen belegt, die in Wohnheimen leben. Die Aufenthaltsdauer ist dort zeitlich begrenzt. Endet der Wohnheimaufenthalt, scheidet die Person in der Regel auch aus der Beschäftigungsmaßnahme aus. Die zweithöchste Fluktuation zeigt die Fallgruppe 2. TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 haben in keinem Fall die Fallgruppe aufsteigend

gewechselt. Alle ausscheidenden TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 waren somit Maßnahmeabbrecher und es gilt anzunehmen, dass die jeweiligen Beschäftigten von diesem Anforderungsprofil überfordert waren und die vergleichsweise geringe Ausfinanzierung dieser Fallgruppe (= 180,00 €/Person/Monat) keine angemessene Anleitung- und Betreuungsleistung realisieren lässt. Die Fallgruppe 1 hat den zweitkleinsten Fluktuationswert. TeilnehmerInnen der Fallgruppe 1 sind in der Regel in Tagesstätten beschäftigt. Durch die geringen Regiekosten (= 80,00 €) sind keine gravierenden Anleitung- und Betreuungsleistungen möglich, was den Verbleib der TeilnehmerInnen in der Fallgruppe u.U. erklärt. Ein Fallgruppenaufstieg ist so nicht zu erzielen. Der bereits vorhandene infrastrukturelle Rahmen einer Tagesstätte wirkt sicherlich als zusätzlich stabilisierende Umgebung auf die TeilnehmerInnen ein. Die Fallgruppe 3 zeigt die geringste Fluktuation. Von insgesamt 8 TeilnehmerInnen sind nach 24 Monaten noch 6 TeilnehmerInnen in der Maßnahme und diese Tatsache bestätigt das erbrachte mit dem erwarteten Leistungsprofil (in diesem Zusammenhang der Aspekt der Verstetigung) in der anspruchsvollsten Fallgruppe. Die Fallgruppe 3 beinhaltet sicherlich die leistungsstärksten TeilnehmerInnen. Hinzu kommt, dass die Fallgruppe mit den höchsten Regiekosten ausgestattet ist (= 300,00 €), die eine angemessenere sozialpädagogische als auch fachliche Begleitung zulässt.

Tabelle 3 gibt die Anzahl der aufsteigenden Fallgruppenwechsel wieder. 21 von 30 aufsteigenden Fallgruppenwechsel sind Wechsel aus der Fallgruppe (FG) 0 in die FGs 1 und 2. Aus FG 0 können gemäß des Nachrückprinzips TeilnehmerInnen in Abhängigkeit der individuellen Leistung/en sowohl in FG 1, FG 2 oder FG 3 aufsteigen. In der Regel ist der Wechsel aus FG 0 in eine andere Fallgruppe eher diesem Nachrückprinzip geschuldet. Sie ist nicht Ergebnis der Verbesserung der eigenen Leistungen. Aus FG 1 sind insgesamt 9 TeilnehmerInnen in die FG 2 gewechselt. Hier ist anzunehmen, dass diese leistungsbedingt waren. In drei Fällen haben TeilnehmerInnen im Oktober 2011 einen Systemwechsel in das SGB II (Ausbildung, ALG-II-Maßnahmen) vollzogen, was gemäß der politischen Zielsetzung des Beschäftigungsprogramms als größte Erfolge bewertet werden können. Interessanterweise waren diese Systemwechsel nicht Ergebnis sukzessiv aufsteigender Fallgruppenwechsel. Vielmehr haben diese Systemwechsel unmittelbar aus der jeweiligen Fallgruppe (hier FG 1, FG 2 und FG 3) stattgefunden.

3.2. Stabilität von Fallgruppenaufstiegen

Ein wichtiges Kriterium bei leistungsbedingten und aufsteigenden Fallgruppen- bzw. Systemwechseln ist deren Stabilität bzw. Verstetigung. Mit einem Fallgruppenaufstieg bzw. Systemwechsel sind erhöhte Anforderungen an Arbeitsquantität und z.T. auch -qualität verbunden. Grafik 15 gibt die Verhältnismäßigkeit von TeilnehmerInnen mit Fallgruppenaufstiegen wieder, die nach Aufstieg in der Maßnahme verblieben bzw. aus ihr ausgeschieden sind. Bei allen Fallgruppenaufstiegen (sowohl leistungsbedingte als auch 'Nachrücker') sind 36-55% der TeilnehmerInnen vor dem 30.06.2011 ausgeschieden. Obwohl eine nahe liegende Erklärung die sein könnte, dass der Fallgruppenaufstieg zu einer Überforderung und somit zu einem Maßnahmeabbruch geführt hat, konnte dies nicht wirklich evaluiert werden und bleibt eine Vermutung. Alle Systemwechsler (3 Personen; Tabelle 3) sind nach wie vor (Stand: Ende November 2011) in ihren weiterführenden beruflichen Kontexten, was natürlich als absolut positiv zu bewerten ist.



Grafik 15: Absolute Anzahl aller Fallgruppenaufstiege. Die linke Säule gibt jeweils die Personen wieder, die nach dem Fallgruppenwechsel zum 30.06.11 noch in der Maßnahme waren. Die rechte Säule gibt die Anzahl der TeilnehmerInnen wieder, die nach Fallgruppenaufstieg vor dem 30.06.11 ausgeschieden sind.

4. Motivationen zur Beschäftigungsaufnahme aus TeilnehmerInnensicht

Aus der Perspektive der MaßnahmeteilnehmerInnen gab es eine Vielzahl an Motivationen, einer Beschäftigung nachzugehen. TeilnehmerInnen gaben hier in erster Linie die folgenden Gründe an:

- die Möglichkeit zu haben, einkommensneutral etwas dazuzuverdienen
- ein verbessertes Lebensgefühl zu haben
- eine Aufgabe zu haben
- eine Tagesstruktur bzw. Regelmäßigkeit zu haben

- die eigene Leistungsfähigkeit auszuprobieren
- Kontakt mit anderen Menschen zu haben
- etwas Neues hinzu zu lernen
- die Perspektive zu haben, irgendwann wieder mehr zu arbeiten

Resümee der Leistungsanbieter

Die Ergebnisse und Erfahrungen nach 24 Monaten zeigen, dass nicht erwerbsfähige LeistungsbezieherInnen nach SGB XII einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen wollen und können. Von insgesamt 229 TeilnehmerInnen sind 134 Personen nach 24 Monaten noch in Beschäftigungsverhältnissen, 67 davon seit Beginn der Maßnahme. Insgesamt 113 Personen (= 49% aller TeilnehmerInnen) haben sich zum 30.06.2011 in der Form verstetigt, als dass sie seit mehr als 6 Monaten einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen. Durch die Tatsache, dass diese aktivierende Maßnahme ein ausschließlich förderliches und kein forderndes Prinzip verfolgt, unterstreicht die Bereitschaft der Menschen an regelmäßigen Arbeitsprozessen teilzuhaben. Das Anreizsystem (Mehraufwandspauschale -MAE- und Fahrtkostenerstattung) scheint sich zumindest für die Fallgruppen 1-3 positiv auszuwirken. Die Fluktuationen zeigen einen zu erwartenden niedrigen Wert für die Fallgruppe 3, der hohe Wert für die FG 2 ist voraussichtlich Ergebnis von Überforderung bzw. von zu geringen Anleitungs- und Betreuungsmöglichkeiten bedingt durch die zu geringen Regiekosten. Der geringe Wert für die FG 1 erklärt sich voraussichtlich durch das allgemein niedrige Anforderungsprofil und dem Umstand, dass infrastrukturelle Voraussetzungen stabilisierend einwirken. Neben einer Vielzahl an positiven Kennwerten ist sicherlich der aufsteigende Systemwechsel von drei Personen (nach dem 30.06.2011) an erster Stelle zu nennen. Die Analyse der monatlichen Stundenleistungen hat gezeigt, dass, wie erwartet, TeilnehmerInnen der Fallgruppe 3 die höchste quantitative Arbeitsleistung erbringen (durchschnittlich 70 Stunden), und für einzelne Personen ist bei Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses in naher Zukunft ggfls. auch mit aufsteigenden Systemwechseln zu rechnen. Dies ist auch sicherlich dem Aspekt geschuldet, dass die Fallgruppe 3 -neben den persönlichen Anreizen durch MAE und Fahrtkosten- die höchste Förderung in Form von Regiekosten mitbringt. Weitere Kennzahlen sprechen für einen messbaren Aktivierungserfolg. Zwei arbeitsmarktnah agierende Träger haben bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 28) die Verhältnismäßigkeit von An- und (entschuldigten und unentschuldigten) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ermittelt.

Die Messung ergab, dass TeilnehmerInnen 70-94% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 6-24 % entschuldigt und nur 0-6% unentschuldigt dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Großteil der TeilnehmerInnen dieses Beschäftigungsmodellprojektes einer regelmäßigen Arbeit nachgehen wollen und können. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang nicht erwerbsfähige Menschen sehr wohl wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringen, jedoch eben nicht unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Hinsichtlich der Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt scheint es für einzelne TeilnehmerInnen durchaus realistisch, dieses Ziel zu erreichen. Jedoch muss auch ganz klar gesagt werden, dass für den Großteil der TeilnehmerInnen dieses Ziel aus heutiger Perspektive unerreichbar erscheint. Ein Großteil wünscht sich einen personenzentrierten und unbefristeten Beschäftigungsplatz, an dem man selbst nach längeren Phasen der Erkrankung wieder zurückkehren kann. Es muss hier auch deutlich gesagt werden, dass die Ausfinanzierung aller Fallgruppen und insbesondere der Fallgruppen 0-2 viel zu gering ist, um die Anleitungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen, die nötig wären, um Menschen dieser Zielgruppe (unmittelbar oder sukzessive) auf den ersten Arbeitsmarkt zu orientieren. Die hier dargestellten Arbeitsleistungen wären zudem so nicht möglich gewesen, wenn Träger nicht auf bereits vorhandene infrastrukturelle Grundvoraussetzungen (arbeitsbezogene Betriebsausstattungen, Verwaltung u.ä.) hätten zurückgreifen können. Deren Vergütung bleibt im Rahmen der §11(3)-Ausfinanzierung völlig unberücksichtigt.

Resumee des Gesundheitsamts - Steuerungsstelle Psychiatrie

Wie schon im Vorjahr berichtet haben wir nach einem langen aufwendigen Vorbereitungsprozess dieses Projekt „11/3“ für das Kapitel 6 SGB XII als Modell umsetzen können. Nun wurde zum zweiten Mal Bilanz gezogen und wir sind wiederum sehr zufrieden mit dem Fortgang und den Ergebnissen.

Das Verfahren mit Antragstellung, Fallgruppenzuordnung, Bestätigung der seelischen Behinderung und der Notwendigkeit für eine Beschäftigung, der Hilfeplankonferenzen mit Zuweisungsverfahren und anschließendem Abrechnungsmodus stellte sich weiterhin als sehr zeitaufwendig und umständlich für alle Beteiligten heraus. Nur auf Grund der Begrenzung des

Platzkontingents und der hohen Kontinuität der TeilnehmerInnen war der Aufwand in der Steuerung noch leistbar.

Die unbedingte Einhaltung des Budgets war eines der primären Ziele in der Steuerung. Dies führte daher auch zu deutlichen Begrenzungen und verhinderte ein offeneres und dem Probieren mehr zugeneigtes System.

Ich wiederhole daher in etwa das Fazit vom letzten Jahr: Es ist weiterhin zu konnotieren, dass dieses Angebot insgesamt sehr hilfreich ist, um dieser Klientel eine Tagesstruktur zu bieten, ihr ein Gefühl von benötigt und nützlich zu sein vermittelt und zudem ermöglicht, einen einkommensneutralen Zuverdienst zu beziehen. Des Weiteren ergibt sich dadurch eine geringere Gefahr der Verschlechterung der seelischen Verfassung und verspricht weitere Synergieeffekte bei der Versorgung im Bereich der Wohnbetreuung. Zur Evaluierung müssen hier jedoch längere Zeiträume als 24 Monate betrachtet werden. Nicht nur deshalb ist eine Fortführung und Festschreibung dieser Maßnahme sinnvoll. Es bedarf ferner der Vereinfachung des Verfahrens, was auch eine flexiblere Handhabung bei den Leistungserbringern beinhalten sollte. Ebenso ist ein etwas größerer finanzieller Rahmen notwendig, um den Bedarf nach qualifizierter Anleitung und weiterer Ausdifferenzierung des Angebotes zu gewährleisten.

Die gesetzten Ziele des Beschäftigungsprogramms sollten in der Gewichtung überdacht werden. Sicherlich ist es sinnvoll, einzelne dahingehend zu fördern, dass sie (wieder) auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Im Modellprojekt ist aber eindeutig nachgewiesen worden, dass der Schwerpunkt der Zielsetzung in der Aktivierung und Stabilisierung der allgemeinen Lebenssituation liegt.

Eine Förderung in Richtung Werkstattfähigkeit (WfbM) ist zwar kein primäres Ziel, jedoch ist es in Einzelfällen durchaus möglich, über diese Maßnahme die Belastungsfähigkeit so zu steigern, dass eine Werkstattbefähigung hergestellt wird. Umgekehrt ist diese aktivierende Maßnahme aber eine Alternative zur WfbM. Besonders für die Menschen, die die Anforderungen (noch) nicht erfüllen, ist dieses Beschäftigungsprogramm eine gute Möglichkeit, sich weiter oder wieder „in Arbeit“ zu fühlen.

Eine Anpassung der bisher veranschlagten Arbeitszeit (Stunden) pro Person an die während der Modellphase realisierten Anforderungen ist sicherlich notwendig, um neben einer neuen Kalkulation Überforderung und damit verbundene Frustrationen bei den TeilnehmerInnen zu vermeiden. Im Durchschnitt wurden nur 50% der kalkulierten Arbeitszeit erreicht.

Die **Fallgruppenstruktur** hat sich im Verlauf des Projektes als veränderungsbedürftig gezeigt.

Die relativ große Anzahl der Beschäftigten in der **Fallgruppe O** (= ohne Betreuung) zeigt den Bedarf für ein Angebot dieser Art. Ursprünglich nur als Übergang eingeplant, entwickelte sie sich als wichtiges Instrument der Gleichbehandlung („Entlohnung“) im Beschäftigungssegment der Wohnheime und als Warteschleife für die anderen Fallgruppen. Der für diese FG niedrigschwellige Zugang wurde und wird stark angenommen. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass diese Beschäftigungsverhältnisse unverbindlich sind und einer Beliebbarkeit unterliegen. Auch hier wurde eine hohe Kontinuität in der Teilnahme festgestellt.

In den **Fallgruppen 1 und 2** ist deutlich geworden, dass hinsichtlich der Förderung des Aufstiegs in die nächst höhere Gruppe von einer Regelmäßigkeit Abstand zu nehmen ist, positiv sind die konstanten Aufenthaltsdauern in den jeweiligen Gruppen. Bei näherer Betrachtung dokumentieren Abbrüche bei Fallgruppenwechsel eher Überforderungen durch die Fallgruppenauswahl. Inwieweit die vorgesehene Betreuung durchgängig ungenügend war - wie von einigen Trägern dargestellt - kann eindeutig nicht nachgewiesen werden. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist deutlich geworden, dass das Maß der notwendigen Förderung im Einzelfall in vielen Fällen erst in einem mittelfristigen Prozess feststellbar ist und zudem durch Krisenverläufe beeinflusst wird.

Die hohen Erwartungen an die **Fallgruppe 3** hinsichtlich eines aufsteigenden Systemwechsels erfüllten sich nicht in dem Umfang, wie zunächst gedacht. Drei Wechsel ins SGB II sind trotzdem als Erfolg zu werten und wären ohne gezielte Förderung nicht möglich gewesen. Es ist auch anzumerken, dass BezieherInnen einer Erwerbsminderungsrente durchaus auch KandidatInnen für eine Rückkehr ins Erwerbsleben sind. Sie können aber gemäß ihres Status keine Fallgruppe 3 auskleiden. - Hier wurde deshalb ein Klient nur in FG 2 gefördert (und gefordert), der nun in eine reguläre Ausbildung wechselte. Der Aufwand des Leistungserbringers war aber ungleich höher als es die Vergütung hergibt.

In der Bewertung bestimmter Untergruppen in den Fallgruppen 1 und 2 ist das Gesundheitsamt sich mit den Trägern einig, dass erst eine verbesserte Anleitung auch eine zielgerichtete Förderung möglich macht. Es hat sich auch herausgestellt, dass die Anbindung der Maßnahmen nach § 11(3) bei Trägern, die auch andere Beschäftigungsangebote vorhalten, sehr sinnvoll ist, aber synergetische Effekte nur sehr begrenzt zu erreichen waren.

Das Gesundheitsamt bewertete das Ergebnis des Modellprojektes 11(3) sehr positiv und befür-

wortet eine Übertragung in ein regelhaftes Angebot. Die Erfahrungen im Modellprojekt machen grundsätzlich deutlich, dass niedrigschwellige Förderangebote eine wichtige Ergänzung in der Beschäftigung psychisch kranker Menschen sind. Sie zeigen jedoch auch, welche Ressourcen noch für den mittelschwelligen Bereich unterhalb des ersten Arbeitsmarktes gesellschaftlich genutzt werden können. Im Einzelfall ist hier eine verbesserte Unterstützung notwendig, die sich zukünftig in einer Erhöhung der Regiekosten niederschlagen würde.

Folgende Änderungen hält das Gesundheitsamt für notwendig:

Fallgruppenstruktur:

Es sollte eine **Einstiegsgruppe FG 1** mit ca. 60 Plätzen gebildet werden. Zur Zielgruppe gehören BewohnerInnen der Wohnheime und Personen, die lediglich ausprobieren wollen. Eine gesonderte Anleitung wird nicht benötigt. Eine Mehraufwandsentschädigung sollte gezahlt werden, Fahrtkosten und Arbeitsaufnahmekosten nur in begründeten Einzelfällen. Eine zweite **Fördergruppe (FG 2)** mit ca. 70-80 Plätzen sollte mit Regiekosten, Mehraufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Arbeitsaufnahmekosten nach Bedarf ausgestattet werden. Die dritte Fallgruppe **Wechselgruppe (WG/FG 3)** mit maximal 5-10 Plätzen wird mit hohen Anforderungen und Unterstützen für den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. in den Zuständigkeitsbereich des SGB II zuständig sein. Auch sind die Kosten für Regie, Mehraufwand und Fahrt- und Arbeitsaufnahme nach Bedarf zu zahlen.

Anleitungsbedarf

Nach den Erfahrungen im Modellprojekt ist die Qualität und Intensität der Anleitung in der Fördergruppe und Wechselgruppe zu verbessern, d. h. die Regiekosten sind entsprechend zu erhöhen. Da insgesamt im Modellprojekt Mittel in voller Höhe nicht abgerufen wurden, ist durch eine interne Umschichtung vom Kapitel 8 in das Kapitel 6 die Erhöhung der Regiekosten innerhalb des Budgets möglich.

Zugangssteuerung und Controlling

Der Zugang sollte wie bisher erfolgen. Die Erfahrungen lassen es zu, zukünftig die Hilfeplankonferenz mit den festgelegten Aufgaben nur noch dreimal jährlich durchzuführen. Verlängerungen und Übergänge sind durch einen individuellen Beschäftigungsbericht durch den Träger zu begründen. Ein Profiling ist Bestandteil der Wechselgruppe.

Im Gesamtplanverfahren ist die Maßnahme nach §11(3) SGB XII zukünftig regelmäßig zu dokumentieren.

Das vierteljährliche Controlling und ein jährlicher Auswertungsbericht werden wie gehabt fortgeführt.

**Rolf Bennecke, Steuerungsstelle Psychiatrie,
Gesundheitsamt Bremen**

Impressum

Für den Bericht:

Michael Scheer
Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH
Gröpelinger Heerstr. 226
28237 Bremen
T 0421 – 69 19 478
F 0421 – 69 19 762
scheer@gib-bremen.info

und

Rolf Bennecke
Steuerungsstelle Psychiatrie
Gesundheitsamt Bremen
T 0421 – 361 – 15118
Rolf.Bennecke@gesundheitsamt.bremen.de

Unter Mitwirkung von:

Helmut Oetjen
ArBiS Bremen gGmbH

Jobst von Schwarzkopf
ASB – Gesellschaft für sozialpsychiatrische
Hilfen mbH

Beate Schwarz
AWO Integra gGmbH

Elsbeth Lorenz
Bremer Werkgemeinschaft e.V.

Bernd Höppner
Verein für Innere Mission in Bremen

Janes Rösner
Werkstatt Bremen

Bremen,
Dezember 2011

Bericht als Download erhältlich unter:
www.gib-bremen.info